

Anerkennung



von Bauteilen und Systemen

Inhaber der Anerkennung

EuroSprinkler AG
Sagmattstrasse 5
CH-4710 Balsthal

Die Anerkennung umfasst nur das angegebene Bauteil/System in der zur Prüfung eingereichten Ausführung

- mit den Bestandteilen nach Anlage 1,
- dokumentiert in den technischen Unterlagen nach Anlage 2,
- zur Verwendung in den angegebenen Einrichtungen der Brandschutz- und Sicherungstechnik.

Bei der Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung sind die Hinweise nach Anlage 3 zu beachten.

Anerkennungs-Nr. /	Anzahl der Seiten /	gültig vom (TT.MM.JJJJ)	gültig bis (TT.MM.JJJJ)
G 4060025	4	04.05.2022	03.05.2026

Gegenstand der Anerkennung

K 160-Sprinkler
"EBSP/N" Sp

Das Zertifikat darf nur unverändert und mit sämtlichen Anlagen vervielfältigt werden. Alle Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung sind der VdS-Zertifizierungsstelle – mitsamt den erforderlichen Unterlagen – unverzüglich zu übermitteln.

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174
D-50735 Köln

Ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), durch die DAkkS akkreditiert als Zertifizierungsstelle für Produkte in den Bereichen Brandschutz und Sicherungstechnik

Verwendung

in ortsfesten Wasserlöschanlagen

Anerkennungsgrundlagen

VdS 2344:2014-07
VdS 2100-35:2014-07

Köln, den 19.04.2022

Dr. Reinermann

Geschäftsführer

ppa. Belling

Leiter der Zertifizierungsstelle

zur Anerkennungsnummer G 4060025 vom 19.04.2022

Der Gegenstand der Anerkennung wird durch folgende Unterlagen beschrieben.

Art der Unterlage	Kennzeichnung der Unterlage	Datum	Seiten
VdS-Prüfberichte	WAL 98042 1. Nachtrag zu WAL 98042 WAL 06019 WAL 09032	09.11.1998 20.09.1999 18.04.2006 06.04.2009	
Gesamtzeichnung sowie die darin aufgeführten Einzelteilzeichnungen Protokoll über die Begutachtung des Beschichtungsverfahrens bei der Firma Jomos verfasst von J.J. Gautier, Koenig Verbindungstechnik AG	3-01.03.990 d	01.04.2009	1
Ergebnismitteilung		18.09.2003	1

Anlage 3

Seite 1

zur Anerkennungsnummer G 4060025 vom 19.04.2022

Hinweise für die Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung nach Anlage 1.

KEINE